

GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der **Schaltbau Holding AG**, München,

und

der Geschäftsführung der **Schaltbau GmbH**, München,

zur Abänderung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Schaltbau Holding
AG und der Schaltbau GmbH gemäß §§ 295, 293a AktG

GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der **Schaltbau Holding AG**, München,

und der Geschäftsführung der **Schaltbau GmbH**, München,

gemäß §§ 295, 293a AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung erstatten der Vorstand der Schaltbau Holding AG mit Sitz in 81829 München, Hollerithstraße 5, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 98668, („**Obergesellschaft**“) und die Geschäftsführung der Schaltbau GmbH mit Sitz in 81829 München, Hollerithstraße 5, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 132519, („**Untergesellschaft**“) gemäß §§ 295, 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht zur Abänderung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft.

1 Vorbemerkung

Die Obergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Untergesellschaft. Die Obergesellschaft und die Untergesellschaft haben am 3. Dezember 2002 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, der in das Handelsregister der Untergesellschaft (Amtsgericht München, HRB 132519) eingetragen wurde („**Ergebnisabführungsvertrag**“). Im Zuge der Vereinheitlichung aller Ergebnisabführungsverträge der Schaltbau-Gruppe haben die Obergesellschaft und die Untergesellschaft am 15. April 2010 einen 1. Nachtrag zum Ergebnisabführungsvertrag („**1. Nachtrag**“) geschlossen.

Die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags bedarf gemäß §§ 295, 293 Abs. 1 und 2 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft. Der Nachtrag zum Ergebnisabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft zur Zustimmung in notarieller Form vorgelegt. Der Nachtrag zum Ergebnisabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der Obergesellschaft am 9. Juni 2010 gemäß §§ 295, 293 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Nachtrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Untergesellschaft eingetragen worden ist, §§ 295, 294 Abs. 2 AktG. Eine Eintragung in das Handelsregister der Obergesellschaft ist nicht erforderlich.

2 Die Parteien des Ergebnisabführungsvertrags in der Fassung des 1. Nachtrags

2.1 Die Untergesellschaft

Die Untergesellschaft ist eine GmbH nach deutschem Recht mit Sitz in 81829 München, Hollerithstraße 5, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 132519. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Projektierung, Herstellung und Vertrieb von elektrotechnischen Produkten und Anlagen einschließlich deren Montage und Wartung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben,

die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Ausgenommen hiervon sind Bankgeschäfte im Sinn des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- oder ausländischen Gesellschaften die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen beteiligen oder solche Gesellschaften erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen im Inland oder Ausland errichten oder ihr Unternehmen verpachten.

Die Gesellschaft kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

Die wesentlichen operativen Geschäftsfelder der Untergesellschaft sind Steckverbinder, Schaltelemente, Schütze und Bahngeräte. Die Produkte finden Einsatz in der Bahnindustrie und in speziellen industriellen Applikationen.

2.2 Die Obergesellschaft

Die Obergesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in 81829 München, Hollerithstraße 5, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 98668. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist das Kaufen, Halten und Verkaufen von Beteiligungen an Unternehmen, die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Entwicklung, Konstruktion und Herstellung sowie der Vertrieb von Ausrüstungsteilen und Anlagen für Bahnen und Busse. Ferner kann die Obergesellschaft nach dem satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Obergesellschaft darf sich an anderen in- oder ausländischen Gesellschaften beteiligen. Sie kann auch Filialen im Inland und Ausland errichten. Die Obergesellschaft kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

3 Änderung des Ergebnisabführungsvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag unter Berücksichtigung der Änderungen des 1. Nachtrags („**konsolidierte Fassung**“) entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Gewinnabführungsvertrags und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft. Die konsolidierte Fassung des Ergebnisabführungsvertrags hat den folgenden Inhalt:

1 Finanzielle Eingliederung

- 1.1** Die Obergesellschaft ist am Stammkapital der Untergesellschaft von nominal DM 5.000.000,- mit sämtlichen voll stimmberechtigten Geschäftsanteilen beteiligt.
- 1.2** Sämtliche Anteile werden für eigene Rechnung gehalten.
- 1.3** Die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 KStG ist damit gegeben.

2 Ergebnisabführung

- 2.1** Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren jeweiligen Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag (Gewinn oder Verlust), der nach handelsrechtlichen Vorschriften, jedoch unter weitestmöglicher Berücksichtigung besonderer steuerlicher Wertansätze zu ermitteln ist, an die Obergesellschaft zu übertragen. Die Ergebnisübernahme findet auch hinsichtlich der Periodenüberschüsse oder Periodenfehlbeträge statt, die für ein Rumpfgeschäftsjahr der Untergesellschaft ausgewiesen werden, das sich infolge einer Änderung des Wirtschaftsjahres oder aus anderen Gründen ergibt.

- 2.2 Die Ergebnisübernahme findet erstmals für das am 1.1.2003 beginnende Wirtschaftsjahr der Untergesellschaft statt, sofern sich aus Ziffer 4.2 kein späterer Zeitpunkt ergibt. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, die Ergebnisse aller nachfolgenden Wirtschaftsjahre oder Rumpfgeschäftsjahre in gleicher Weise zu übernehmen.
- 2.3 Für die Übernahme eines Jahresfehlbetrages (Verlustübernahme) gilt Ziffer 3.
- 2.4 Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen, wenn die Bildung der Rücklagen handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt.
- 2.5 Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 2.6 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

3 Verlustübernahme

Die Obergesellschaft verpflichtet sich, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (Ziff. 2.4, Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrags) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Des Weiteren gelten § 302 Abs. 3 und 4 AktG entsprechend.

4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 4.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Obergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft abgeschlossen.
- 4.2 Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Untergesellschaft wirksam. Die Ergebnisabführung findet erstmals für das am 1.1.2003, 0.00 Uhr, beginnende Wirtschaftsjahr der Untergesellschaft statt. Sollte der Abschluss des Vertrages nicht spätestens bis 31.12.2002 in das Handelsregister eingetragen sein, so findet die Ergebnisabführung abweichend von Satz 2 erstmals für das (Rumpf-) Geschäftsjahr der Untergesellschaft, das dem zum Zeitpunkt der Eintragung laufenden Geschäftsjahr nachfolgt, statt. In diesem Fall ist die Obergesellschaft berechtigt, den Vertrag bis spätestens zum Beginn dieses (Rumpf-) Geschäftsjahres mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4.3 Der Vertrag wird für die Zeit bis zum 31.12.2007 fest abgeschlossen und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, soweit er nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gekündigt wird. Sofern die Ergebnisabführung zwischen den Parteien gemäß Ziff. 4.2 Satz 3 erst ab einem späteren Zeitpunkt als dem 1.1.2003 beginnt, so beträgt die Festlaufzeit des Vertrages 5 Jahre ab dem jeweiligen Beginn der Ergebnisabführung und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, soweit er nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gekündigt wird.

4.4 Der Ergebnisabführungsvertrag kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Untergesellschaft gekündigt werden. Er kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der 1. Nachtrag (vgl. dort Ziffer 3 Satz 2) wirksam wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens beim Kündigungsempfänger an.

4.5 Eine Beendigung durch Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der eine außerordentliche Kündigung im Sinn des Satzes 1 rechtfertigt, liegt stets vor, wenn Anteile an der Untergesellschaft - auch innerhalb des Konzerns - übertragen werden.

4.6 Jede Kündigung dieses Vertrages – gleich, ob ordentlich oder außerordentlich – bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder in einer anderen geeigneten Weise zu erfolgen, in der der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung beim Empfänger durch schriftliche Unterlagen festgehalten wird.

5 Schlussvorschriften

5.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

5.2 Sollten Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien des Vertrages treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen. Etwaige Formvorschriften sind hierbei zu beachten. Gleiches gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthält, die die Parteien durch eine Regelung geschlossen hätten, hätten sie diese Lücke bei Abschluss dieses Vertrages erkannt.

4 Gründe für die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags


Der 1. Nachtrag wurde von der Ober- und Untergesellschaft zum Zweck der technischen Vereinheitlichung und Vereinfachung aller bestehenden Organschaften der Schaltbau-Gruppe auf konzernweiter Ebene geschlossen und war aus diesem Grund auch sachlich angezeigt und ohne Alternative.

5 Vertragsprüfung, Ausgleich, Abfindung

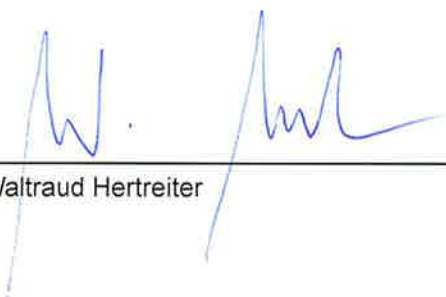
Da alle Geschäftsanteile der Untergesellschaft der Obergesellschaft gehören, bedurfte es keiner Prüfung des 1. Nachtrags und keines Prüfberichts sowie keiner Regelungen über Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter (§ 293b Abs. 1 2. Halbsatz).

München, den 15.04.2010

Der Vorstand der Schaltbau Holding AG



Dr. Jürgen Cammann



Waltraud Hertreiter

Die Geschäftsführung der Schaltbau GmbH



Hans Kudlacek



Dirk Konrad



Wolfgang Tessmer